

154

Sozialgericht Gießen
Az.: S 25 AS 155/15 ER

Eingegangen
10. März 2015
RA Tronje Döhmer



Beschluss
In dem Rechtsstreit

Antragstellerin,

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Tronje Döhmer KD MAINLAW,
Bleichstraße 34, 35390 Gießen,

gegen

Jobcenter Gießen,
Nordanlage 60, 35390 Gießen,

Antragsgegner,

hat die 25. Kammer des Sozialgerichts Gießen am 9. März 2015 durch den Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Formann, beschlossen:

- 1. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 21. August 2014 gegen den Bescheid vom 2. Mai 2014 in der Fassung des Bescheids vom 1. Juli 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. Juli 2014 wird angeordnet.**
- 2. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.**

Gründe

Der Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 21. August 2014 gegen den Bescheid vom 2. Mai 2014 in der Fassung des Bescheids vom 1. Juli 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. Juli 2014 anzuordnen,

ist zulässig und begründet.

Gemäß § 86 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Die Klage der Antragstellerin gegen die Aufhebungsentscheidung des Antragsgegners hat gemäß § 39 Nr. 1 SGB II zunächst keine aufschiebende Wirkung.

Ob die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anzuordnen ist, entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßen Ermessen auf der Grundlage einer Abwägung, bei der das private Interesse des Bescheidadressaten an der Aufschiebung der Vollziehung gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes abzuwägen und dabei die Erfolgsaussichten in der Hauptsache mit zu berücksichtigen sind.

Hier überwiegen die Interessen der Antragstellerin, da der Bescheid vom 2. Mai 2014 rechtswidrig ist. An der Vollziehung eines rechtswidrigen Bescheids kann kein Interesse bestehen.

Der Anspruch der Antragstellerin folgt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Dieser sieht vor, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden, soweit diese angemessen sind. Der Bedarf der Antragstellerin hinsichtlich der Heizung ist angemessen in diesem Sinne. Dies ist zwischen den Beteiligten auch unstrittig.

Aber auch der Bedarf für Unterkunft ist angemessen. Dabei kann das Gericht offen lassen, ob das Konzept des kommunalen Trägers zur Bestimmung der angemessenen Kosten für Unterkunft schlüssig ist. An der Auffassung, dass das Konzept unschlüssig sei, weil zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen auch Daten aus dem Bestand des Antragsgegners herangezogen wurden (SG Gießen vom 28. November 2014 – S 25 AS 859/14 ER – Juris-Rn. 39), hält das Gericht nicht mehr fest. Der kommunale Träger hat

inzwischen eine Berechnung ohne Einbeziehung der Daten aus dem Bestand des Antragsgegners vorgelegt, aus der sich keine höhere Angemessenheitsgrenze ergeben hat.

Allerdings ist der Antragsgegner nicht in der Lage gewesen nachzuweisen, dass nach diesem Konzept angemessene Wohnungen tatsächlich in ausreichender Anzahl auf dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen. Dies ergibt sich aus den vom Antragsgegner vorgelegten Wohnungsangeboten und wird auch durch die durch die Antragstellerin vorgelegten Angebote bestätigt. Der Antragsgegner hat für den Zeitraum 25. November 2013 bis 28. Juli 2014 insgesamt sieben Wohnungsangebote vorgelegt. Bei dem Wohnungsangebot in Wettberg ist nicht gesichert, ob es tatsächlich die Angemessenheitsgrenzen einhält. Ob der Antragstellerin tatsächlich ein Umzug nach Hungen zumutbar ist, hält das Gericht für zweifelhaft. Für einen Suchzeitraum von acht Monaten über den Bereich der gesamten Stadt Gießen und der angrenzenden Gemeinden sind fünf bzw. auch sieben Wohnungsangebote nicht ausreichend, das Gericht davon zu überzeugen, dass ausreichend freie Wohnungen zu den Kriterien des Antragsgegners überhaupt zur Verfügung standen. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die vom kommunalen Träger des Antragsgegners ausgewerteten Wohnungsangebote nicht den vollständigen Angebotsmarkt erfassen können. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der kommunale Träger mit seiner Auswertung der gängigen Internetportale und der verbreiteten Printmedien einen Großteil des frei zugänglichen Wohnungsmarktes abbildet. Es fehlen im Wesentlichen nur die Wohnungsbaugesellschaften, da diese regelmäßig keine Anzeigen schalten. Der konkrete Fall und die gerichtliche Praxis zeigen aber, dass die Wohnungsbaugesellschaften ebenfalls nicht in großer Anzahl über Wohnungen verfügen, die den Kriterien des Antragsgegners entsprechen.

Der Antragsgegner ist zwar nicht verpflichtet, dem Hilfebedürftigen konkrete Wohnungsangebote vorzulegen, es ist aber durch den Antragsgegner nachzuweisen, ob ausreichender angemessener Wohnraum im Absenkungszeitraum auf dem zugänglichen Wohnungsmarkt zur Verfügung stand. Ob dies eine Frage der abstrakten Angemessenheit, also der Schlüssigkeit des Konzepts, oder der konkreten Angemessenheit ist, kann dahinstehen bleiben. Der 4. Senat des Bundessozialgerichts meint, dass Fälle der objektiven Unmöglichkeit der Anmietung einer angemessenen Wohnung nur in Ausnahmefällen auftreten können (BSG vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R – Juris-Rn. 36 = BSGE 102, 263) und geht damit davon aus, dass die Frage der ausreichenden Anzahl angemessener Wohnungen im Rahmen des Konzepts beantwortet wird. Der 14. Senat folgt diesem Ansatz nur bedingt und nimmt nur in den Fällen, in denen das Konzept auf einem qualifizierten Mietspiegel beruht, an, dass angemessene Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt tatsächlich in ausreichender Anzahl vorhanden sind (BSG vom 13. April

2011 – B 14 AS 106/10 R – Juris-Rn. 30 = SGB 2012, 361). Ob dieser Rückschluss bei Erhebungen, die sich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zulässiger Weise nur auf Bestandsmieten stützen können (BSG vom 10. September 2013 – B 4 AS 77/12 R – Juris-Rn. 30 = NZS 2014, 149), tatsächlich zwingend ist, kann letztlich dahinstehen. Selbst wenn das Konzept des kommunalen Trägers schlüssig wäre, wäre der Nachweis, dass angemessener Wohnraum in Gießen zu den Angemessenheitsgrenzen des Antragsgegners für Ein-Personen-Haushalte im Zeitraum 30. April 2013 bis 29. April 2014 in ausreichendem Umfang zur Verfügung stand, weder durch dieses Konzept noch durch die Daten aus der Angebotssammlung des Antragsgegners geführt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Beschwerde ist nicht zulässig, da der Antragsgegner in einer Hauptsache nicht mehr als 750 € beschwert wäre, §§ 172, 144 SGG.

gez. Dr. Formann
Richter am SG

Ausgefertigt:
Gießen, 09.03.2015



Verwaltungsangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle